



An den Grossen Rat

24.5104.02

JSD/P245104

Basel, 5. Juni 2024

Regierungsratsbeschluss vom 4. Juni 2024

## Schriftliche Anfrage Melanie Nussbaumer betreffend Umgang Polizei mit Opfern von sexualisierter Gewalt

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Melanie Nussbaumer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die Schweiz hat 2018 die Istanbul-Konvention unterzeichnet und sich damit verpflichtet, Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Trotz Fortschritte gibt es weiterhin Lücken in der Umsetzung.<sup>1</sup> Vor allem in den Institutionen der Justiz und Polizei liegt noch einiges im Argen, worauf die grosse Dunkelziffer der sexualisierten Übergriffe, die nicht angezeigt werden, hinweist. Es gibt immer wieder Opfer, die davon berichten, dass sie von der Polizei nicht oder falsch über ihre Möglichkeiten informiert und unsensibel behandelt wurden. Das hilft nicht, die Anzeigequote zu steigern, da es für Opfer sexualisierter Gewalt ohnehin schon sehr schwierig ist, sich trotz Schock sowie Schuld- und Schamgefühlen an die Polizei zu wenden. Hinzu kommt, dass die Opfer vor Einreichen einer Strafanzeige meist nicht anwaltlich beraten und erst nach Erstellen einer Strafanzeige zur Opferhilfe verwiesen werden. Die Befragungspraxis der Polizei unterscheidet sich von Kanton zu Kanton. Um zu erfahren, wie die Situation im Kanton Basel-Stadt ist, bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Der Kanton Basel-Landschaft hat mithilfe vom Swiss Crime Survey 2022 herausgefunden, dass die Anzeigerate bei Delikten gegen die sexuelle Integrität bei 6.9% liegt, was auf eine grosse Dunkelziffer hinweist.<sup>2</sup> Gibt es diese Daten auch für den Kanton Basel-Stadt und wie hoch ist die Anzeigerate in Basel-Stadt? Wenn nein, warum werden diese Zahlen nicht erhoben und kann sich der Regierungsrat vorstellen, dies in Zukunft zu tun?
2. In Zürich gibt es die Möglichkeit, dass die «Opferhilfestelle Frauenberatung» Frauen nach sexualisierter Gewalt durch Vorbereitungsgespräche und Begleitung bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen unterstützt. Die Beratungsstelle erhält eine polizeiliche Meldung, wenn eine Frau eine Anzeige aufgrund sexualisierter Gewalt macht und eine Kontaktaufnahme wünscht. Gibt es ein solches auf sexualisierte Gewalt spezialisiertes Angebot in Basel-Stadt und wenn ja, wie ist es ausgestaltet? Wenn nein, kann sich der Regierungsrat vorstellen, solch eine Stelle aufzubauen?
3. Ist das gesamte Polizeikorps in Basel-Stadt auf den Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt geschult? Gibt es spezielle Regelungen resp. Leitfäden oder Weisungen zum Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt? Wenn nicht, welche Massnahmen können diesbezüglich getroffen werden?

<sup>1</sup> 2022 wurde vom unabhängigen Expert:innen Gremium des Europarats GREVIO festgestellt, dass die Schweiz zu wenig gegen geschlechtsspezifische Gewalt tut.

<sup>2</sup> <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/polizei/polizeimeldungen/crime-survey-2022-grosses-vertrauen-in-die-polizei-basel-landschaft>

4. Gibt es auf sexualisierte Gewalt spezialisierte Polizist:innen/Fachexpert:innen für Sexualdelikte im Kanton Basel-Stadt, die für Einvernahmen hinzugezogen werden?
  - a. Wenn ja, wie viele gibt es? Ist gewährleistet, dass diese immer 24/7 erreichbar sind und den Erstkontakt sowie erste Abklärungen/Einvernahmen mit den Opfern übernehmen?
  - b. Wenn nein, warum nicht und ist das geplant?
5. Wird den Betroffenen standardmässig gesagt, dass sie eine Begleitperson mitnehmen können?
6. Wird der Ablauf der Anzeigeerstattung und Einvernahme anfangs genau erklärt und vor allem darauf hingewiesen, dass gewisse Fragen so oder so gestellt werden müssen und die Fragen nichts damit zu tun haben, ob man der betroffenen Person glaubt oder nicht? Wird im Verlauf des Gesprächs erklärt, warum gewisse heikle Fragen gestellt werden (z.B. Warum man sich nicht wehrte, warum man sich mit dem Täter traf, etc.)?
7. Wird den Betroffenen standardmässig geraten, sich ärztlich untersuchen zu lassen (USB), falls die Tat vor maximal drei Tagen passiert ist? Werden in diesem Falle auch Handlungshinweise gegeben zur Spurensicherung (z.B. nicht duschen und Kleidungsstücke nicht waschen)?
8. Wird ein zeitnaher Kontakt zur Opferhilfe beider Basel sichergestellt oder müssen sich die Opfer selbst darum kümmern?
9. Wird bei Einvernahmen auf das Recht auf Pausen anfangs hingewiesen und werden Pausen angeboten?
10. Ist es möglich, die Einvernahmen von erwachsenen Opfern sexualisierter Gewalt aufzuzeichnen und diese Aufnahmen vor Gericht zu verwenden? Wenn nein, kann sich der Regierungsrat vorstellen, dies zukünftig zu ermöglichen?
11. Normalerweise besteht für die beschuldigte Person das Recht auf Akteneinsicht inklusive Namen und Adresse der anzeigenden Person. Für viele Betroffene von sexualisierter Gewalt ist das ein No-Go. Wird darauf hingewiesen, dass eine Ersatzadresse angegeben werden kann? Wenn kein:e Anwalt:in vorhanden ist, welche Optionen gibt es?

Melanie Nussbaumer»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Einleitende Bemerkungen

Unter den Begriff der «Sexualisierten Gewalt» fällt sämtliches unerwünschtes, sexuelles Verhalten, das gegen den Willen einer Person erfolgt. Diese Form der geschlechtsspezifischen Gewalt kommt in allen Gesellschaftsschichten vor und ist auch in der Schweiz allgegenwärtig: Eine durch gfs.bern 2019 durchgeführte repräsentative Studie weist darauf hin, dass 22% der in der Schweiz wohnhaften Frauen eigenen Angaben zufolge ungewollten sexuellen Handlungen ausgesetzt waren.<sup>3</sup> Trotz des mutmasslich hohen Vorkommens sind den Behörden indes nur ein Bruchteil der verübten Sexualdelikte bekannt – denn, wie die Studie weiter zeigt, nur 10% der betroffenen Frauen erstatten eine Anzeige. Daten zur Situation in Basel-Stadt weisen darauf hin, dass nur ein kleiner Teil der Sexualdelikte zur Anzeige gebracht und damit den Behörden bekannt wird (siehe Beantwortung der Frage 1). Das ist in verschiedener Hinsicht problematisch: So muss davon ausgegangen werden, dass die meisten Betroffenen nicht über ihre Opferrechte informiert sind und keinen Zugang zu spezialisierter Beratung und Unterstützung haben. Gleichzeitig bedeutet eine geringe Anzeigerate auch, dass die meisten Tatpersonen nicht zur Rechenschaft gezogen werden und ihre Taten keine strafrechtlichen Konsequenzen haben.

Letztlich sind aufgrund des hohen Dunkelfelds kaum verlässliche Aussagen zum tatsächlichen Vorkommen und zur Phänomenologie (Tatpersonen, Opfer, Tatorte etc.) möglich, was sowohl die gezielte Prävention als auch eine evidenzbasierte Intervention erschwert.

<sup>3</sup> Gfs.bern. (2019). Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an Frauen sind in der Schweiz verbreitet: Hohe Dunkelziffer im Vergleich zu strafrechtlich verfolgten Vergewaltigungen. <https://cockpit.gfsbern.ch/download.php?id=2285> (letzter Zugriff 02. Mai 2024).

Die Ursachen für die tiefen Anzeigenraten sind vielschichtig: Gemäss gfs.Studie wurden am häufigsten Scham, das Gefühl, chancenlos zu sein oder die Angst, dass einem nicht geglaubt wird, genannt. 57% der Frauen, die sich nach einer ungewollten sexuellen Handlung nicht an die Polizei gewendet haben, gaben ausserdem an, dass sie befürchtet hätten, die Situation mit einer Anzeige zu verschlimmern.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse sowie im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention hat der Regierungsrat bereits verschiedene Massnahmen angestossen:

So wird seit 2022 die Sexualisierte Gewalt – wie auch die Häusliche Gewalt und die Gewalt im öffentlichen Raum – vertieft bearbeitet innerhalb des Schwerpunkts «Gewaltdelikte» bei der regierungsrätlichen Schwerpunktsetzung in der Kriminalitätsbekämpfung einschliesslich Strafverfolgung. Im Zuge dieser Schwerpunktsetzung wurde der Runde Tisch Sexualisierte Gewalt etabliert und bereits zweimal durchgeführt. Im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts per 1. Juli 2024 ist ausserdem eine umfassende Schulung des Polizeikorps vorgesehen. Dabei werden die Polizistinnen und Polizisten auch spezifisch im Umgang mit Opfern von Sexualdelikten geschult.

Im Rahmen der Schwerpunktsetzung, in welcher insbesondere auch ein Fokus auf die Verbesserung von Schnittstellen gelegt wird, hat sich bestätigt, dass ein grosser Bedarf an einem interdisziplinären Austausch besteht. Entsprechend sollen die bestehenden Massnahmen (Schwerpunktsetzung, Runder Tisch) weitergeführt werden. Gleichzeitig wurde deutlich, dass weitere Instrumente für eine wirksame Bekämpfung Sexualisierter Gewalt auf allen Ebenen (Prävention/Sensibilisierung, Gewaltschutz, Opferbetreuung, Strafverfolgung) notwendig sind. Zusätzlich zu den bestehenden Massnahmen (Runder Tisch, Prozessoptimierung, Schulung Kantonspolizei) wird momentan, etwa im Rahmen von Anzugsbeantwortungen, geprüft, inwiefern in folgenden Bereichen Verbesserungen bei der Bekämpfung von Sexualisierter Gewalt sinnvoll sein können:

- **Sensibilisierung und Gewaltprävention**, z.B. durch Umsetzung kantonsweiter Informationskampagnen, gezielte Schulungen des Personals in Clubs, Bars und anderen Betrieben, die mit potentiellen Opfern in Kontakt kommen, Präventions- und Informationsworkshops in Schulen auf verschiedenen Stufen;
- **Optimierung der Erstversorgung**, z.B. durch einen Begleitdienst für Gewaltopfer, Aufbau von Fachwissen im Umgang mit traumatisierten Opfern innerhalb der Kantonspolizei, Überprüfung und ggfs. Anpassung bestehender Prozesse - auch im Spitalbereich, infrastrukturelle Massnahmen z.B. (Diskreträume, mobile Anzeigemöglichkeiten);
- **Strafverfolgung**, z.B. durch Analyse der Auslastung und im Bedarfsfall Ressourcenausbau, wissenschaftliche Untersuchung der Verurteilungsraten (Vergleich mit Romandie, Einflussfaktoren Einstellung/Freispruch/Verurteilung, etc.);
- **Datengrundlagen**, z.B. Prüfung einer regelmässigen Dunkelfeldbefragung analog Swiss Crime Survey, Integration der Daten zu Sexualisierter Gewalt in das kantonale Gewaltmonitoring, Erschliessung weiterer Datenquellen.

## 2. Fragen

1. *Der Kanton Basel-Landschaft hat mithilfe vom Swiss Crime Survey 2022 herausgefunden, dass die Anzeigerate bei Delikten gegen die sexuelle Integrität bei 6.9% liegt, was auf eine grosse Dunkelziffer hinweist. Gibt es diese Daten auch für den Kanton Basel-Stadt und wie hoch ist die Anzeigerate in Basel-Stadt? Wenn nein, warum werden diese Zahlen nicht erhoben und kann sich der Regierungsrat vorstellen, dies in Zukunft zu tun?*

Die Anzeigerate bei sexueller Belästigung im Kanton Basel-Stadt liegt gemäss Swiss Crime Survey 2022 bei 6.5%. Der Swiss Crime Survey 2022 wurde von der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) in Auftrag gegeben. Es ist derzeit nicht entschieden, ob eine weitere bzw. regelmässige Wiederholung durchgeführt werden sollte. Der Regierungsrat würde dies begrüssen. Weitere Möglichkeiten zur Verbesserung und Vereinheitlichung der Datenlage im Kanton Basel-Stadt sind ausserdem in Planung: So befindet sich derzeit ein Gewaltmonitoring in Aufbau, das die verschiedenen im Kanton vorhandenen Daten zu Gewalt zusammenführen und damit vertiefte Aussagen zum Gewaltvorkommen in Basel-Stadt erlauben soll. Es ist vorgesehen, auch die Sexualisierte Gewalt langfristig im Gewaltmonitoring abzubilden. Wie eingangs bereits erwähnt, wird derzeit die Einführung eines Tools zur Meldung von sexuellen Belästigungen, Diskriminierungen und Hate Crimes geprüft.

2. *In Zürich gibt es die Möglichkeit, dass die «Opferhilfestelle Frauenberatung» Frauen nach sexualisierter Gewalt durch Vorbereitungsgespräche und Begleitung bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen unterstützt. Die Beratungsstelle erhält eine polizeiliche Meldung, wenn eine Frau eine Anzeige aufgrund sexualisierter Gewalt macht und eine Kontaktaufnahme wünscht. Gibt es ein solches auf sexualisierte Gewalt spezialisiertes Angebot in Basel-Stadt und wenn ja, wie ist es ausgestaltet? Wenn nein, kann sich der Regierungsrat vorstellen, solch eine Stelle aufzubauen?*
8. *Wird ein zeitnaher Kontakt zur Opferhilfe beider Basel sichergestellt oder müssen sich die Opfer selbst darum kümmern?*

Die Information über die Opferhilfeberechtigung ist in der schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 305 Abs.1 StPo) geregelt. Im Verständnis dieses Gesetzesartikels wird die erste Einvernahme der polizeilichen Befragung gleichgestellt, womit der Polizei die Pflicht obliegt, die Betroffenen über die Beratungsstellen sowie den Anspruch auf Opferhilfeleistungen zu informieren. Entsprechend klärt die Kantonspolizei Basel-Stadt Opfer bei der Anzeigeerstattung standardmässig über Opferrechte auf und informiert sie über das Angebot der Opferhilfe beider Basel OHbB.

Nach der Einvernahme bei der Kriminalpolizei hat das Opfer zudem die Möglichkeit, eine Kontaktaufnahme durch die Opferhilfe zu wünschen. Das unterzeichnete Übermittlungsformular wird durch die Kriminalpolizei an die Opferhilfe weitergeleitet und diese nimmt sodann mit dem Opfer Kontakt auf.

Opfer können sich überdies auch direkt – also vor einer allfälligen Anzeigeerstattung – an die OHbB wenden. Diese bietet Notfalltermine an, berät Opfer u.a. zum Thema Anzeige und begleitet sie auf Wunsch zur Polizei für die Anzeigeerstattung.

Sofern ein Opfer sich zuerst an ein Spital wendet und keine Anzeige erstatten möchte, wird es vom Spitalpersonal oder dem Institut für Rechtsmedizin gefragt, ob es eine Kontaktaufnahme durch die Opferhilfe wünscht. Ist dies der Fall, wird ein entsprechendes Formular ausgefüllt und der OHbB weitergeleitet. Diese nimmt in der Folge Kontakt zum Opfer auf und vereinbart einen Beratungstermin.

3. *Ist das gesamte Polizeikorps in Basel-Stadt auf den Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt geschult? Gibt es spezielle Regelungen resp. Leitfäden oder Weisungen zum Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt? Wenn nicht, welche Massnahmen können diesbezüglich getroffen werden?*

Die Grundausbildung für angehende Polizisten und Polizistinnen, welche an der interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch stattfindet und ein Jahr dauert, beinhaltet eine interdisziplinär ausgerichtete Schulung zum Umgang mit Opfern Sexualisierter Gewalt. Im Rahmen der Schulung werden verschiedene Fachgebiete und Aspekte, wie die Rechtsgrundlagen, Psychologie, Polizeitaktik sowie der Sozialdienst, integriert. In der Kriminalistik wird, mithilfe des Einsatzes von Bildungsassistenten und praktischen Übungen, der sachgerechte Umgang mit Opfern geübt. Hierzu gehört auch, dass die Auszubildenden lernen, Besonderheiten der Deliktsart des Sexualdelikts zu erkennen, zu reagieren und angemessene Massnahmen zu ergreifen. Lehrmaterial, in Form von Gesetzesgrundlagen sowie Leitfäden, werden in physischer sowie digitaler Form zur Verfügung gestellt, um den Auszubildenden den Zugang zu Informationen jederzeit zu gewährleisten.

Nach absolvierter Grundausbildung an der IPH Hitzkirch werden die Polizistinnen und Polizisten durch den Sozialdienst zu den Themen Häusliche Gewalt sowie Stalking nachgeschult. Diese Schulung basiert auf dem kantonalen Polizeigesetz und den polizeilichen Dienstvorschriften und beinhaltet auch Aspekte zur Sexualisierten Gewalt. Des Weiteren steht der Sozialdienst im Rahmen der Qualitätssicherung den operativen Einsatzkräften beratend zur Seite und kann bei Bedarf auch unmittelbar beigezogen werden.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts per 1. Juli 2024 wird – wie eingangs bereits geschildert – ausserdem das gesamte Polizeikorps umfassend geschult. Neben detaillierten Erläuterungen zu den Änderungen (u.a. «Nein-heisst-Nein-Lösung») wurden gemeinsam mit der OHbB Schulungsinhalte spezifisch zum Umgang mit Opfern entwickelt. Diese sollen den Polizistinnen und Polizisten künftig auch im sogenannten «Routenbuch» im Sinne von Leitfäden jederzeit zur Verfügung stehen.

In Fällen, in denen die Opfer einer andauernden Gefährdung ausgesetzt sind (z.B. Stalking), können Polizistinnen und Polizisten dies dem kantonalen Bedrohungsmanagement melden. Den Opfern wird bei Falleröffnung je nach Sachverhalt eine spezifisch im Umgang mit Opfern ausgebildete Person für das Schutzmanagement zur Seite gestellt. Dabei wird jeweils zeitnah mit der Opferhilfe Kontakt aufgenommen, um das Opfer fachgerecht zu unterstützen.

Bei der Kriminalpolizei bearbeiten zwei spezialisierte Fachbereiche («Sexualdelikte» und «Häusliche Gewalt») im Dezernat für Gewaltkriminalität sämtliche Delikte mit sexueller, häuslicher oder geschlechterspezifischer Gewalt. Die Spezialisierungen bestehen bereits seit mehreren Jahren in teilweise unterschiedlicher Form. Die Kriminalistinnen und Kriminalisten der betreffenden Fachbereiche haben in der Regel langjährige Erfahrung im Umgang mit Opfern und Beschuldigten und bilden sich laufend weiter. Auch das weitere Ermittlungspersonal wird im Rahmen von Weiterbildungen für die Opferbefragung geschult.

Zudem findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Dezernat Sexualdelikte der Allgemeinen Abteilung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt statt, um eine effiziente und für das Opfer nachvollziehbare Strafverfolgung sicherzustellen. Selbstredend ist nicht allein deren Leitung entsprechend spezialisiert ausgebildet, sondern auch die mit diesen Fällen betrauten Mitarbeiterinnen (Staatsanwältinnen, Untersuchungsbeamtinnen). Auch sie bilden sich regelmässig weiter.

4. *Gibt es auf sexualisierte Gewalt spezialisierte Polizist:innen/Fachexpert:innen für Sexualdelikte im Kanton Basel-Stadt, die für Einvernahmen hinzugezogen werden?*
- Wenn ja, wie viele gibt es? Ist gewährleistet, dass diese immer 24/7 erreichbar sind und den Erstkontakt sowie erste Abklärungen/Einvernahmen mit den Opfern übernehmen?*
  - Wenn nein, warum nicht und ist das geplant?*

Wie oben dargelegt, werden die Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei Basel-Stadt während ihrer Grundausbildung im Umgang mit Opfern von Sexualisierter Gewalt geschult. Spezifisch auf Sexualisierte Gewalt spezialisierte Kopsangehörige gibt es bei der Kantonspolizei nicht. Wie einleitend ausgeführt, wird derzeit geprüft, unter welchen Rahmenbedingungen intern Fachwissen zum Umgang mit (traumatisierten) Gewaltopfern aufgebaut werden könnte.

Bei der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft sind, wie oben erläutert, ausgewiesene Spezialistinnen und Spezialisten für die Bearbeitung von Sexualdelikten zuständig.

Im Fachbereich Sexualdelikte sind derzeit (Stand: 31.03.2024) allerdings nur 640 von 800 Stellenprozenten besetzt. Aufgrund der eingeschränkten personellen Ressourcen kann kein Pikettdienst gewährleistet werden. Während der Arbeitswoche führen, wenn immer möglich, die Spezialistinnen und Spezialisten die Opfereinvernahmen durch. Am Wochenende besteht dafür keine Gewähr. Die Kriminalpolizei verfügt ganz allgemein nicht über ausreichend Ressourcen für spezialisierte Pikettdienste. Vielmehr werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Pikettdienstes benötigt. Sämtliche Pikettdienstleistende sind jedoch im Umgang mit Sexualdelikten ausgebildet.

Derzeit fehlen die Ressourcen für eine lückenlose und spezialisierte Begleitung bei polizeilichen und staatsanwaltlichen Einvernahmen. Der Regierungsrat prüft – u.a. im Rahmen der Beantwortung des Anzuges Barbara Heer betreffend Begleitdienst im Spital für Betroffene Sexualisierter Gewalt – verschiedene Möglichkeiten (Pikett Opferhilfe, Ausbau Ressourcen Kriminalpolizei, Begleitdienst bei der Akutversorgung), wie eine niederschwellige und durchgängige Beratung für Gewaltopfer sowohl im Sinne des Opfers als auch einer effizienten Strafverfolgung umgesetzt werden könnte.

5. *Wird den Betroffenen standardmässig gesagt, dass sie eine Begleitperson zur Einvernahme mitnehmen können?*

Den betroffenen Opfern von Sexualdelikten stehen in jedem Strafverfahren Unterstützungsangebote, vorab durch die Opferhilfe beider Basel, zur Verfügung. Die Opfer werden, wie bereits geschildert, von der Kantonspolizei bei der Anzeigeerstattung oder durch die Kriminalpolizei auf die entsprechenden Angebote aufmerksam gemacht. In der Regel werden Opfer von Sexualdelikten zudem durch einen anwaltlichen Rechtsbeistand im Strafverfahren begleitet.

Da die Opferhilfe beider Basel über kein 24-Stunden Pikett verfügt, bleibt das Timing und die Abstimmung der Zusammenarbeitsprozesse (aus Opferperspektive) die grösste Herausforderung.

6. *Wird der Ablauf der Anzeigeerstattung und Einvernahme anfangs genau erklärt und vor allem darauf hingewiesen, dass gewisse Fragen so oder so gestellt werden müssen und die Fragen nichts damit zu tun haben, ob man der betroffenen Person glaubt oder nicht? Wird im Verlauf des Gesprächs erklärt, warum gewisse heikle Fragen gestellt werden (z.B. Warum man sich nicht wehrte, warum man sich mit dem Täter traf, etc.)?*

Sowohl in der Grundausbildung als auch in der Nachschulung und in den Praxistrainings wird den Polizistinnen und Polizisten vermittelt, wie das polizeiliche Handeln sowie die entsprechenden Weiterungen zu vermitteln und Fragen zu beantworten sind.

Es existiert kein eigenes Schema für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei zur Entgegennahme einer Anzeige von Sexualisierter Gewalt. Es wird jedoch – wie bei allen anderen Delikten auch – auf die notwendigen und standardisierten Fragen hingewiesen. Ebenso werden die anzeigestellenden Personen auf den strafprozessualen Ablauf einer Anzeige und die Zuständigkeiten der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft hingewiesen. Anzeigen von Sexualisierter Gewalt werden immer von einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des gleichen Geschlechts entgegengenommen, ausser die Anzeigestellenden wünschen dies explizit nicht.

Auch bei den Einvernahmen der Kriminalpolizei bzw. der Staatsanwaltschaft werden je nach Situation, Verfassung des Opfers oder Verlauf der Einvernahme entsprechende erklärende Hinweise gegeben.

7. *Wird den Betroffenen standardmässig geraten, sich ärztlich untersuchen zu lassen (USB), falls die Tat vor maximal drei Tagen passiert ist? Werden in diesem Falle auch Handlungshinweise gegeben zur Spurensicherung (z.B. nicht duschen und Kleidungsstücke nicht waschen)?*

Wendet sich eine betroffene Person an die Polizei und meldet zeitnah ein schweres Sexualdelikt, erfolgt unmittelbar eine Verständigung des Pikettdienstes der Kriminalpolizei (sogenannte «Subito-Meldung»). Die Pikett-Kriminalkommissarin bzw. der Pikett-Kriminalkommissär ordnet die geeigneten Massnahmen an: körperliche Untersuchung, Kleiderabnahme beziehungsweise Anweisungen an das Opfer, Kleider nicht zu waschen und nicht zu duschen etc. Wurde die betroffene Person persönlich vorstellig, erfolgt grundsätzlich durch eine Polizeipatrouille eine Begleitung ins Spital für die Untersuchung und danach zur Einvernahme.

9. *Wird bei Einvernahmen auf das Recht auf Pausen anfangs hingewiesen und werden Pausen angeboten?*

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft weisen Betroffene auf die ihnen zustehenden Rechte hin. Wenn sich die Notwendigkeit von Pausen ergibt, gewähren sie diese oder brechen die Einvernahme ab.

10. *Ist es möglich, die Einvernahmen von erwachsenen Opfern sexualisierter Gewalt aufzuzeichnen und diese Aufnahmen vor Gericht zu verwenden? Wenn nein, kann sich der Regierungsrat vorstellen, dies zukünftig zu ermöglichen?*

Die Möglichkeit einer Aufnahme besteht. Den Entscheid darüber trifft im Einzelfall die Verfahrensleitung. Technisch ist die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt allerdings noch nicht ausreichend ausgerüstet, um standardmässig sämtliche Einvernahmen von erwachsenen Opfern Sexualisierter Gewalt aufzuzeichnen.

11. *Normalerweise besteht für die beschuldigte Person das Recht auf Akteneinsicht inklusive Namen und Adresse der anzeigenden Person. Für viele Betroffene von sexualisierter Gewalt ist das ein No-Go. Wird darauf hingewiesen, dass eine Ersatz-adresse angegeben werden kann? Wenn keine Anwält:in vorhanden ist, welche Optionen gibt es?*

Grundsätzlich hat die beschuldigte Person das Recht zu wissen, wer die Anzeige erstattet hat; dazu gehören Namen und Adresse. In bestimmten Fällen (beispielsweise Stalking, Exhibitionismus) besteht die Möglichkeit, die Adresse gegenüber der beschuldigten Person geheim zu halten. Das ist jedoch die Ausnahme. Für eine standardmässige Anonymisierung der Adresse des Opfers besteht gemäss den vom Gesetzgeber erlassenen Vorgaben zur fairen Behandlung aller Parteien in der schweizerischen Strafprozessordnung keine Handhabe.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

In Einzelfällen hat die OHbB Opfern eine Ersatzadresse zugeteilt. Derzeit wird überprüft, inwiefern diese Praxis ausgebaut werden könnte.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin